

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

**Beilage 2530**

**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 1. April 1952

An den

**Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München**

**Betreff:**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 26. März 1952 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Gesetzentwurf mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Mit dem in Abdruck beiliegenden Schreiben habe ich den Entwurf gleichzeitig gemäß Art. 40 der Verfassung dem Bayerischen Senat mit der Bitte um gutachtliche Stellungnahme zugeleitet. Ich darf bitten, daß der Landtag — entsprechend dem in den Vorjahren geübten Verfahren — die abschließende Beratung der Einzelpläne, des Gesamtplanes und des Gesetzes jeweils erst dann vornimmt, wenn eine gutachtliche Stellungnahme des Senats vorliegt.

(gez.) **Dr. Ehard,**  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Abdruck**

**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 1. April 1952

An den

**Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Senats  
München**

**Betreff:**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz)

**Beilagen:**

1 Gesetzentwurf mit Begründung und  
Beilagen, 1 Abdruck

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 26. März 1952 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Gesetzentwurf mit der Bitte, die gutachtliche Stellungnahme des Senats gemäß Art. 40 der Verfassung herbeizuführen.

Im Interesse einer baldigen Verabschiedung des Haushaltsgesetzes darf ich wohl Ihr Einverständnis damit annehmen, daß der Gesetzentwurf samt Anlagen gleichzeitig dem Bayerischen Landtag vorgelegt wird, damit dieser — entsprechend dem in den Vorjahren geübten Verfahren — die Möglichkeit hat, jeweils sofort nach Vorliegen der Gutachten des Senats in die Beratung der Einzelpläne einzutreten.

Abdruck des Schreibens, mit dem ich den Entwurf des Haushaltsgesetzes dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags übermittle, gestatte ich mir mit der Bitte um Kenntnisnahme beizufügen.

(gez.) **Dr. Ehard,**  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

# Entwurf eines Gesetzes

über die

Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen  
Staates für das Rechnungsjahr 1952

(Haushaltsgesetz)

Erste Anlage

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1952 wird

DM

im ordentlichen Teil in Einnahme auf . . . . . 2 562 190 700

und zwar

an fortdauernden Einnahmen auf . . . . . 2 561 090 700

an einmaligen Einnahmen auf . . . . . 1 100 000

in Ausgabe auf . . . . . 2 562 190 700

und zwar

an fortdauernden Ausgaben auf . . . . . 2 330 318 500

an einmaligen Ausgaben auf . . . . . 231 872 200

im außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf . . . . . 627 110 000  
festgestellt.

(2) Dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 liegen in seinem ordentlichen Teil die Einzelpläne des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 mit den Änderungen durch den Zusatzhaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 zugrunde.

§ 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im Außerordentlichen Haushaltsplan auf Rechnung von Anleihen veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 475 881 000 DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. Nr. 28 vom 12. Dezember 1950 S. 223) in der Fassung vom 21. März 1952 (GVBl. S. 99) ist in dieser Kreditermächtigung nicht begriffen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Mitteln des Soforthilfefonds die im Außerordentlichen Haushaltsplan in Einnahme unter I Ziffer 1 und 2 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(2) Die veranschlagten Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltsplans, die nicht bereits durch zweckgebundene Einnahmen dieses Haushaltsplans gedeckt sind, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiteten Mitteln des Staates bestritten werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 000 000 DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 3

(1) Über die einmaligen und außerordentlichen Haushaltsausgaben, ferner über die als „künftig wegfallend“ bezeichneten sächlichen und allgemeinen Haushaltsausgaben sowie über die letzten 10 v. H. der übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben und über die letzten 15 v. H. der übrigen allgemeinen Haushaltsausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(2) Sofern im Lauf des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan zu erwarten sind, deren Ausgleich durch die Anwendung der Bestimmungen in Abs. 1 nicht gewährleistet ist, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabeansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen.

(3) Die Ermächtigungen in Abs. 1 und 2 erstrecken sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie erstrecken sich ferner nicht auf Ausgaben, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

§ 4

Der Staatsminister der Finanzen kann insoweit von der Übertragung unverbraucher Mittel aus übertragbaren Willigungen des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1952 auf das Rechnungsjahr 1953 absehen, als dies zur Vermeidung eines Fehlbetrags im laufenden Rechnungsjahr oder zur weiteren Abdeckung der am Schluß des Rechnungsjahres noch bestehenden Fehlbeträge aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist.

Dies gilt nicht, wenn die zu übertragenden Ausgabewilligungen durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind.

§ 5

Mit der Errichtung der Rechnungsprüfungsämter ab 1. April 1952 (Abschnitt IV des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung vom 6. Oktober 1951 — GVBl. S. 189) fallen die für die bisherigen Vorprüfungsstellen ausgebrachten Mittel für die persönlichen und sächlichen Ausgaben sowie die für diese Stellen vorgesehenen Planstellen entsprechend den Erläuterungen im Epl. XII zu Kap. 1102 Tit. 100 und 103 sowie zu Tit. 200—213, ferner zu den Anlagen A und C dieses Kapitels (Ausweis der planmäßigen Beamten und der nichtbeamteten Hilfskräfte) vom gleichen Zeitpunkt ab weg.

## Zweite Anlage

## § 6

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den Allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

## § 7

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium.

## § 8

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

\*

## Zu § 1:

## Begründung

Durch die Bestimmung wird entsprechend den Abschlußziffern des Gesamtplans (Erste Anlage zum Haushaltsgesetz) das Veranschlagungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushaltsplans in der durch Ziffer 20 der 1. VAHL vorgeschriebenen Weise festgestellt.

## Zu § 2 Abs. 1:

Von den im Außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 vorgesehenen Ausgaben im Gesamtbetrag von . . . . . 627 110 000 DM sind bestimmt

für werbende Zwecke des Staates . . . . . 399 985 300 DM  
für die Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1949 (Rest) . . . . . 82 778 100 DM  
für die Deckung des Fehlbetrags des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1950 . . . . . 144 546 600 DM

Von dem Gesamtbetrag, der für das Rechnungsjahr 1952 vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben in Höhe von . . . . . 627 110 000 DM

sollen gedeckt werden

durch Zuschüsse und Beiträge Dritter zu verschiedenen der veranschlagten außerordentlichen Ausgaben . . . . . 3 229 000 DM

durch Beiträge des ordentlichen Haushalts 1952

a) aus allgemeinen Deckungsmitteln zur teilweisen Beseitigung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1949 und 1950 110 000 000 DM

b) aus der Nettoausgabe der Steuergutscheine . . . . . 8 000 000 DM

durch die Veräußerung von im Staatsbesitz befindlichen Wertpapieren . . . . . 30 000 000 DM

Die Deckung der übrigen Ausgaben nach dem außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 in Höhe von . . . 475 881 000 DM

setzt die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen voraus. Diese Ermächtigung bezieht sich in Höhe von . . . . . 129 250 000 DM

auf Anleihen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues. Im einzelnen handelt es sich dabei um Darlehen

a) des Bundes aus Haushaltsmitteln in Höhe von . . . . . 38 350 000 DM

b) des Hauptamts für Soforthilfe aus Mitteln der Soforthilfe in Höhe von . . . 90 880 000 DM

Aus sonstigen Anleihen sind mit Einschluß der verbleibenden Defizitanleihen . . . . . 346 651 000 DM

ohne Einschluß der verbleibenden Defizitanleihen . . . . . 229 526 300 DM aufzubringen.

Da weitere Zuteilungen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus der Bundesregierung und des Hauptamts für Soforthilfe im Bereich des Möglichen liegen, mußte die Kreditermächtigung insoferne beweglich gehalten werden.

## Zu § 2 Abs. 3:

Der zeitliche Eingang der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen stimmt mit den Anforderungen an die staatlichen Kassenmittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht überein. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der staatlichen Kassen muß daher in der üblichen Weise die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten vorgesehen werden. Die Ermächtigung ist für den gleichen Betrag erbeten wie im Vorjahr.

## Zu § 3:

Die Bestimmungen des § 3 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1952 dienen der Sicherung des Haushaltsgleichgewichts. Die im Haushaltsplan für 1951 als „k.w.“ bezeichneten Mittel wurden im Zusatzhaushaltsplan 1952 nicht in Abgang gestellt, um seine Aufstellung möglichst zu vereinfachen. Es ist daher für das Rechnungsjahr 1952 erforderlich, auch die Verfügung über solche Mittel von der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen abhängig zu machen.

Bei der Unsicherheit der Haushaltsaufstellung, insbesondere bezüglich der Einnahmen und hier besonders wiederum der Steuereinnahmen (Strittiger Beteiligungsprozentsatz des Bundes an den Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer), kann auf die Bestimmungen des § 3 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1952 die sich in der gleichen oder in ähnlicher Weise in den Haushaltsgesetzen einer Reihe der übrigen Länder der Bundesrepublik vorfinden, nicht verzichtet werden.

## Zu § 4:

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 RHO bleiben die nicht ausgegebenen Beträge übertragbarer Ausgabemittel für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung. Ueber sie kann jedoch gem. § 17 Abs. 3 RWB im folgenden Rechnungsjahr nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Der Staatsminister der Finanzen kann also seine Zustimmung nur erteilen, wenn aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr entsprechende Deckungsbestände übergegangen sind. Bei der bekannten Vorausbelastung der staatlichen Haushaltswirtschaft durch die Fehlbeträge aus früheren Jahren ist nicht damit zu rechnen, daß am Schluß des Rechnungsjahres 1952 solche Deckungsmittel vorhanden sein werden. Die rechnungsmäßige Übertragung von Ausgaberesten ist daher unzweckmäßig, da der Staatsminister der Finanzen mangels Mittel der Verfügung über solche Ausgabereste nicht zustimmen könnte.

Mit § 4 soll dem Finanzminister gestattet werden, von der Übertragung von Ausgaberesten abzusehen, wenn ihre Erfüllung aussichtslos ist.

## Zu § 5:

Damit dem Rechnungshof die zum Vollzug des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz — RHG) vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 189), insbesondere aber die zur Errichtung der Rechnungsprüfungsämter ab 1. April 1952 erforderlichen Stellen und Mittel vom gleichen Zeitpunkt ab zur Verfügung stehen, ist die Aufnahme der Bestimmung in § 5 in das Haushaltsgesetz für 1952 erforderlich.

## Staatshaushalt 1952

## I. Teil.

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag für 1952			Voranschlag für 1951		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
I	Landtag und Senat	20 500	4 007 350	— 3 986 850	20 500	4 007 350	— 3 986 850
II	Ministerpräsident und Staatskanzlei	212 600	1 819 500	— 1 606 900	252 600	1 813 500	— 1 560 900
III	Staatsministerium des Innern	27 396 950	302 109 900	— 274 712 950	31 428 950	271 841 900	— 240 412 950
IV	Staatsministerium der Justiz	37 333 000	87 140 100	— 49 807 100	36 033 000	83 370 100	— 47 337 100
V	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	34 519 900	359 961 250	— 325 441 350	38 015 200	345 157 000	— 307 141 800
VI	Staatsministerium der Finanzen	32 687 500	179 880 900	— 147 193 400	25 932 500	122 209 200	— 96 276 700
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	373 500	10 679 700	— 10 306 200	373 500	10 868 700	— 10 495 200
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten	186 047 850	161 399 800	+ 24 648 050	159 707 850	157 565 800	+ 2 142 050
IX	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	45 595 100	65 175 050	— 19 579 950	48 109 350	64 455 600	— 16 346 250
X	Staatsministerium für Verkehrs- angelegenheiten	135 800	3 452 400	— 3 316 600	135 800	3 294 400	— 3 158 600
XII	Oberster Rechnungshof	2 850	2 788 400	— 2 785 550	2 850	2 788 400	— 2 785 550
XIII	Allgemeine Finanzverwaltung	2 197 865 150	1 383 776 350	+ 814 088 800	1 897 791 900	1 170 432 050	+ 727 359 850
	Summe	2 562 190 700	2 562 190 700	—	2 237 804 000	2 237 804 000	—

## Ordentlicher Staatshaushalt

## Gesamtplan

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

S o h i n f ü r 1 9 5 2

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
—	—	—	—	—	—	—	—
—	40 000	6 000	—	—	—	46 000	—
—	4 032 000	30 268 000	—	—	—	34 300 000	—
1 300 000	—	3 770 000	—	—	—	2 470 000	—
—	3 495 300	14 804 250	—	—	—	18 299 550	—
6 755 000	—	57 671 700	—	—	—	50 916 700	—
—	—	—	189 000	—	—	—	189 000
26 340 000	—	3 834 000	—	22 506 000	—	—	—
—	2 514 250	719 450	—	—	—	3 233 700	—
—	—	158 000	—	—	—	158 000	—
—	—	—	—	—	—	—	—
300 073 250	—	213 344 300	—	86 728 950	—	—	—
334 468 250	10 081 550	324 575 700	189 000	109 234 950	—	109 423 950	189 000
324 386 700		324 386 700		109 234 950		109 234 950	

## II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohin für 1952	
	1952	1951	mehr	weniger
	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
Einnahmen	627 110 000	794 462 000	—	167 352 000
Ausgaben	627 110 000	794 462 000	—	167 352 000

## Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen  
zum Entwurf des Haushaltsgesetzes für das  
Rechnungsjahr 1952

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für
  - a) Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103),
  - b) Unterstützungen für Beamte (Tit. 105) und Unterstützungen für Angestellte und Arbeiter (Tit. 106),
  - c) Trennungsschädigungen an versetzte Beamte sowie an Angestellte (Tit. 108 a) und Fahrtkosten für versetzte und auswärts beschäftigte Beamte und Angestellte zum Besuch der von ihnen getrennt lebenden Familie (Tit. 108.b),
  - d) Geschäftsbedürfnisse (Tit. 200), Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen (Tit. 201), Bücherei (Tit. 202), Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren usw. (Tit. 203) und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen (Tit. 206)

sind getrennt für jede der vier Titelgruppen innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103) um die Beträge überschritten werden, die für die Versehung offener Stellen von planmäßigen Beamten (Tit. 100) durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versehung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

Im übrigen ist die Zahl der nichtbeamteten Hilfskräfte und ihre Eingruppierung durch die Anlage C zu den Einzelplänen bindend festgelegt.

2. Aus den Mitteln für Trennungsschädigungen an versetzte Beamte und Angestellte (Tit. 108) können durch Gewährung von zweckgebundenen Personalkrediten auch Ausgaben für Mietvorauszahlungen oder Bauzuschüsse an versetzte Beamte und Angestellte, die Trennungsschädigung beziehen, geleistet werden.

3. Erstattungen von Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder eine nichtstaatliche öffentliche Dienststelle für gemeinsame Zwecke vorschußweise Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag durch Kürzung an den Ausgaben zu vereinnahmen.

4. Aus Mitteln für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen 3 v. H. der Bausumme nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber 5 v. H. festgelegt werden.

5. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der wirklichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen — abweichend von § 73 der RHO — die am Schluß des Rechnungsjahres nicht verausgabten Beträge solcher Mehreinnahmen in der Haushaltsrechnung als Mehrausgabe und zugleich als Ausgaberesultat ausgewiesen werden.